



Stellungnahme des Vorstands:

Der Vorstand hält an seinen Beschlussvorschlägen zur Tagesordnung fest und nimmt zu den Gegenanträgen wie folgt Stellung:

1. Der Vorstand bedauert sehr, dass die Gesellschaft und damit auch die Bayer-Aktionäre im vergangenen Jahr einen deutlichen Wertverlust hinnehmen mussten. Man darf dabei jedoch nicht übersehen, dass das allgemeine Börsenumfeld äußerst ungünstig war und die Bayer-Aktie sich diesem Umfeld nicht entziehen konnte. Mit 43 % verzeichnete die Bayer-Aktie im Jahr 2002 einen Kursverlust, der im wesentlichen der Marktentwicklung entsprach, denn auch der DAX fiel in diesem Zeitraum um 44 %. Mit der Berichterstattung während des ersten Lipobay/Baycol-Gerichtsprozesses in den USA kam die Bayer-Aktie dann im Februar diesen Jahres unter Druck. Seitdem das Unternehmen die ersten beiden US-Prozesse gewinnen konnte, legte die Bayer-Aktie jedoch erfreulicherweise wieder um ca. 50 % zu.

Der Vorstand wird weiterhin alles tun, um die Wertschöpfung im Unternehmen zu maximieren. Das vergangene Jahr wurde für eine weitreichende Neuausrichtung genutzt, um damit die Basis für die Ertragskraft zu stärken. Bereits für dieses Jahr erwartet der Vorstand trotz des schwierigen Umfeldes eine Steigerung des operativen Ergebnisses. Er ist überzeugt, damit einen wichtigen Beitrag zu einer positiven Entwicklung des Börsenkurses der Bayer-Aktie leisten zu können.

2. Die Pharma-Strategie des Unternehmens hat der Vorstand in den vergangenen Wochen und Monaten ausführlich erläutert. An ihrer Umsetzung wird weiterhin mit Nachdruck gearbeitet. Oberste Priorität hat dabei das Ziel, im Interesse der Aktionäre den größtmöglichen Wert für das HealthCare-Geschäft zu schaffen, und zwar nicht nur kurzfristig, sondern nachhaltig. Die Gesellschaft wird ihre Aktionäre schnellstmöglich über das Ergebnis ihrer Bemühungen informieren.
3. Die Portfolio-Optimierung steht seit Jahren im Fokus der Bayer-Strategie. Dabei ist die Gesellschaft hervorragend vorangekommen. Allein im vergangenen Jahr hat das Unternehmen einerseits mit Aventis CropScience die größte Akquisition seiner Geschichte durchgeführt und andererseits eine Reihe von Desinvestitionen mit einem aggregierten Volumen von ca. 5,5 Milliarden Euro in einem schwierigen Marktumfeld erfolgreich unterschrieben bzw. abgeschlossen.

Es sollten jedoch nur solche Transaktionen durchgeführt werden, die eine Wertsteigerung für das Unternehmen mit sich bringen. Daher ist es selbstverständlich – und im Interesse der Bayer-Aktionäre -, wenn man von solchen Kooperationen Abstand nimmt, bei denen sich – wie beispielsweise bei den Verhandlungen mit Aventis Behring - keine Einigung erzielen lässt, die für das Unternehmen mit einer angemessenen Wertschaffung verbunden ist.

4. Auch den Vorwurf bezüglich der CropScience-Verhandlungen mit Aventis kann der Vorstand nicht nachvollziehen. In den vertraglichen Vereinbarungen war der Kaufpreis nur vorläufig festgelegt worden. Der Vertrag sah eine Anpassung aufgrund der nach dem Closing gemäß den spezifischen Rechnungslegungsvorschriften festgestellten tatsächlichen Netto-Schuldenposition und des Netto-Umlaufvermögens vor. Das ist eine bei Akquisitionen dieser Größenordnung aus Erwerbersicht absolut übliche – und notwendige – Absicherung. Die derzeitigen Verhandlungen sind im Wesentlichen Folge dieser Regelung. Von einer „Nachlässigkeit bei der Prüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts“ kann also keine Rede sein.
5. Die unter TOP 7 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegte Ausgliederung des Arbeitsgebiets HealthCare führt weder zu einer Gefährdung der finanziellen Stabilität der Gesellschaft noch zu einer Substanzgefährdung des Unternehmens. Die von dem Gegenantragsteller zur Begründung geäußerte Rechtsauffassung, die Gesellschaft sei insbesondere gegenüber den Lipobay/Baycol-Klägern nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) zur Sicherheitsleistung verpflichtet, ist unzutreffend. Nach dem UmwG ist unter bestimmten Voraussetzungen allenfalls die Bayer HealthCare AG, auf welche die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Lipobay/Baycol ausgegliedert werden, nicht jedoch die Gesellschaft selbst zur Sicherheitsleistung verpflichtet (§ 133 Abs. 1 S. 2 2. Hs. UmwG). Davon abgesehen würde ein Anspruch auf Sicherheitsleistung, wenn er tatsächlich geltend gemacht würde, schon am fehlenden Sicherheitsbedürfnis scheitern, denn die Gesellschaft unterliegt nach dem UmwG einer gesamtschuldnerischen Mithaft. Diese Mithaft stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der die Gesellschaft für die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Lipobay/Baycol allein haftet, keine Verschlechterung dar. Es besteht damit kein Anlass, die Ausgliederung des Arbeitsgebiets HealthCare zurückzustellen.

6. Der im Jahre 2002 von der ordentlichen Hauptversammlung gefasste Beschluss zur Neuordnung des Bayer-Konzerns sieht für das Jahr 2003 die Ausgliederungen der Arbeitsgebiete HealthCare, Polymers und Chemicals jeweils auf selbstständige Tochtergesellschaften der Bayer AG vor. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Vorstand der Hauptversammlung die Ausgliederungen der Arbeitsgebiete Polymers, HealthCare und Chemicals zur Beschlussfassung vorgelegt. Ein neuer Konzeptbeschluss ist schon deswegen nicht erforderlich, da die Hauptversammlung über sämtliche Ausgliederungen beschließen wird.

Zudem beabsichtigt die Gesellschaft auch weiterhin die Fortführung ihrer bisherigen Aktivitäten in den vier Arbeitsgebieten HealthCare, CropScience, Polymers und Chemicals. Anderslautende Presseberichte sind unzutreffend. Wie der Vorstand bereits in seinem Bericht zur Neuordnung des Bayer-Konzerns im Jahr 2002 erläutert hat, erweitert die neue Konzernstruktur die strategischen Optionen und erleichtert die Eingehung von Partnerschaften oder Kooperationen. Die Eingehung von Kooperationen ist für die Division Pharma des Arbeitsgebiets HealthCare und das Arbeitsgebiet Chemicals, hier insbesondere für einzelne Business Units, geplant. Soweit möglich strebt die Gesellschaft in den Kooperationen die unternehmerische Führung an. Bei der Division Pharma ist die Gesellschaft allerdings bereit, wertschaffende Lösungen nicht an starren Beteiligungsansprüchen scheitern zu lassen, soweit dies zur Eingehung einer im Interesse der Aktionäre liegenden Kooperation erforderlich sein sollte. Beim Arbeitsgebiet Polymers ist die Gesellschaft offen für Kooperationen, insbesondere im Bereich der Produktion.

7. Aus heutiger Sicht sind keine steuerlichen Nachteile für die Gesellschaft aufgrund der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ausgliederungen zu erwarten. Aufgrund des Abschlusses von Ergebnisabführungsverträgen (siehe TOP 11) werden körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaften mit den Arbeitsgebietsgesellschaften begründet und es erfolgt nach geltendem Steuerrecht und der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung keine Einschränkung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugs der Gesellschaft, insbesondere nicht bei Zins- und Personalaufwendungen.

Auch nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz sind keine für die Gesellschaft nachteiligen Veränderungen für den steuerlichen Abzug der Holdingaufwendungen zu erwarten. Der im Herbst 2002 erstellte inoffizielle Referentenentwurf sah zwar ursprüng-

lich Verschärfungen im Bereich des Betriebsausgabenabzugs vor; diese Änderungen waren jedoch schon in dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung und auch in dem Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 21. Februar 2003 nicht mehr enthalten. Daran hat sich auch im Vermittlungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag nichts geändert.

Eine Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Organschaft ist gegenwärtig nicht zu erwarten. Die im Regierungsentwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes enthaltene Abschaffung der gewerbsteuerlichen Organschaft ist im Gesetzgebungsverfahren fallen gelassen worden und weder im Gesetzesbeschluss des Bundestages enthalten noch im Vermittlungsverfahren wieder aufgenommen worden. Sie ist auch in den von der Gewerbesteuerreformkommission diskutierten Modellen einer Gewerbesteuerreform ab 2004 nicht enthalten.

8. Die Lipobay/Baycol-Prozesse haben keine Bedeutung für die Beschlussfassung zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen. Es ist auch nicht erkennbar, welche Bedeutung einer im übrigen nur theoretischen Haftungsisolierung in den USA zukommen könnte, da die Gesellschaft in fast allen Fällen selbst Beklagte ist und die behaupteten Schadensersatzansprüche gegen sie auf ihre eigene Geschäftstätigkeit gestützt werden. Angesichts dieser Sachlage besteht auch kein Risiko, dass ein US-Gericht eine Gesamtkonzernhaftung aller Arbeitsgebietsgesellschaften anordnen wird, die über die nach dem Umwandlungsgesetz bestehende Mithaft der Arbeitsgebietsgesellschaften hinausgeht.

Die Beschlussfassung zu den vorgelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit den Arbeitsgebietsgesellschaften ist vielmehr aus steuerlichen Gründen geboten, um eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zu begründen. Zudem erlauben sie der Gesellschaft die Erteilung von Weisungen, um die spezifischen Interessen der Arbeitsgebietsgesellschaften mit denen der Gesellschaft und des gesamten Bayer-Konzerns abzustimmen und die Unternehmensstrategie festzulegen und durchzusetzen.

9. Nach dem zur Beschlussfassung vorgelegten Vorschlag der Verwaltung soll das bisherige Prinzip, dass die Aufsichtsratsvergütung nur zu einem geringen Teil aus einer fixen Komponente besteht, beibehalten werden. Die bereits heute geltende Vergütungsregelung erscheint für Aufsichtsratsmitglieder ohne zusätzliche Funktion auch im Vergleich zu Gesellschaften ähnlicher Größenordnung insgesamt angemessen.

10. Wie in der Vergangenheit hat die "Coordination gegen Bayer-Gefahren" Gegenanträge angekündigt und diese mit zahlreichen Behauptungen und Ansichten begründet. Der Vorstand behält sich vor, dazu in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen.

Leverkusen, den 14. April 2003

Bayer AG
Der Vorstand